



## OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

GZ.: Jv 1881-1b/07

An das  
Präsidium  
des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Innsbruck, am 16. August 2007

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

Telefon              Telefax  
0512/5930-0        0512/57 64 56  
  
e-mail:  
ostainnsbruck.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter LOStA Dr. Rainer  
Klappe 597 (DW)

Betreff:              Stellungnahme zum Strafprozessreformbegleitgesetz I

Angeschlossen übersende ich 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum  
Strafprozessreformbegleitgesetz I.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



## **Stellungnahme**

### **zum Strafprozessreformbegleitgesetz I**

Aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist während der Urlaubszeit, die ständige Vertretungen erfordert, ist es nicht möglich, die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Anpassungen verlässlich zu überprüfen, sodass lediglich auf folgende Auffälligkeiten hingewiesen werden darf:

#### **StPO**

##### **§ 28**

Aus den Erläuternden Bemerkungen ergibt sich, dass bei einer Einstellung aus rechtlichen Gründen kein Verfahren vorliegt, sodass keine Abtretung zu erfolgen hat. Dies sollte wohl auch dann der Fall sein, wenn es sich um eine **offensichtlich haltlose Anzeige** handelt, was sehr oft vorkommt.

Im Absatz 2 ist einmal vom „Verfahren“ und einmal vom „Ermittlungsverfahren“ die Rede. Folgt man den Erläuternden Bemerkungen, dass ein Verfahren noch nicht vorliegt, wenn die Anzeige aus rechtlichen Gründen eingestellt wird, so hätte laut Gesetzestext in einem solchen Fall auch gar keinen **Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft** zu erfolgen, da ja kein Verfahren „zu führen ist“. Ein Bericht des Staatsanwaltes an die Oberstaatsanwaltschaft erscheint aber in jedem Fall einer gegen ihn gerichteten Anzeige sinnvoll. Erst die Oberstaatsanwaltschaft sollte entscheiden, ob ein Verfahren zu führen ist oder nicht (a limine eingestellt wird). Daher sollte beim Staatsanwalt besser der Konjunktiv verwendet werden: „Sobald sich ergibt, dass ein Verfahren ..... zu führen sein könnte“.

Hinsichtlich der Richter heißt es: „Verfahren gegen einen Richter eines Gerichtes, in dessen Sprengel die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat“. Hat der Staatsanwalt einen Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft zu machen, wenn **eine Anzeige gegen einen**

**Richter des Bezirksgerichtes** Lienz einlangt? Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat nämlich ihren Sitz nicht im Sprengel des Bezirksgerichtes Lienz.

### **§ 30 Abs. 1**

Erfordert § 107 a StGB wirklich die Zuständigkeit des Landesgerichtes?

### **§ 124 Abs. 3**

Hiezu wird auf die Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin verwiesen. Der von dieser vorgeschlagenen Fassung, wonach mit der **molekularen genetischen Untersuchung** ein Sachverständiger aus dem Fachgebiet der Gerichtlichen Medizin oder der Forensischen Molekularbiologie zu beauftragen ist, wird der Sachverständigenvielfalt wegen beigetreten.

### **§ 128 Abs. 1**

Auch hier ist der Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin beizupflichten. Die **Leichenbeschau** soll nicht die Polizei, sondern ein Arzt durchführen.

### **§ 128 Abs. 2**

Die Beauftragung eines Institutes bzw. einer Universitätseinheit mit einer Obduktion ist nicht prozessentsprechend. Auch die Bestellung des Leiters des Instituts für Gerichtsmedizin einer Universität, der – wie die Praxis zeigt – den Auftrag an einen von ihm – und nicht vom Gericht (in Zukunft vom Staatsanwalt) – bestellten Gutachter weitergibt, entspricht nicht dem Grundsatz einer unabhängigen Tätigkeit eines Sachverständigen.

Sollte es bei der ausschließlichen Beauftragung des Institutes für Gerichtliche Medizin bzw. dessen Leiter bleiben, so müsste es auf jeden Fall zur angekündigten **Normierung einer Dienstpflicht zur Erstattung von Obduktionsgutachten** kommen, um unerträgliche beleidigte Reaktionen der Gerichtsmedizin der Art „Wenn die Gebühren nicht den Gebührennoten entsprechend großzügig behandelt werden, dann wird es eben im Journaldienst keine dringlichen Befundaufnahmen für Obduktionsgutachten mehr geben“ zu verhindern.

### **§ 135 Abs. 3 Z 3**

Die Neustrukturierung im § 135 Abs. 3 Z. 3 und den Ausführungen hiezu in den erläuternden Bemerkungen ist zuzustimmen.

### **§ 221 Abs. 3**

Zur Förderung der Wahrheitsfindung kann der Vorsitzende die Hauptverhandlung an einem anderen Ort des Sprengels des Landesgerichtes als an dessen Sitz durchfüh-

ren. Diese Möglichkeit sollte auch „**aus Zweckmäßigkeitssgründen**“ möglich sein (z.B. Reiseunfähigkeit des Angeklagten und Wohnort der Zeugen am Wohnort des reiseunfähigen Angeklagten).

### **§ 222 Abs. 1**

Der **Nichteintritt einer Präklusion für später gestellte Beweisanträge** aufgrund erst später bekannt gewordener Umstände oder Beweismittel sollte als wichtiger Grundsatz der amtswegigen Wahrheitsforschung ausdrücklich im Gesetzestext erwähnt werden.

### **§ 222 Abs. 3**

Die **Gegenäußerung des Verteidigers zur Anklageschrift** ist zu begrüßen, auch aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, damit sich (Richter und) Staatsanwalt darauf einstellen könne (s. a. die Schlussbesprechung beim Finanzamt).

### **§ 243**

Es wird davon ausgefangen, dass der Vorsitzende eine Wiedereinsetzung oder Milde rung nicht nur dann aussprechen kann, wenn ein diesbezüglicher Antrag mit der Beschwerde verbunden wird, sondern dass er auch **von Amts wegen** eine Beschwerde durch eine dieser Maßnahmen erledigen kann.

### **§ 245 Abs. 3**

Die Regelung, dass dem **Angeklagten der Sitz neben dem Verteidiger** gestattet werden kann, ist entbehrlich. Einerseits spielt sich die hauptsächliche „Frage – Antwort – Beziehung“ im amtswegigen Wahrheitserforschungsverfahren zwischen dem Richter und dem Angeklagten ab, sodass der Angeklagte vor dem Richter und nicht beim Verteidiger stehen bzw. sitzen sollte. Andererseits ist die unmittelbare Nähe zwischen Verteidiger und Angeklagtem nicht erforderlich, ist doch die Kommunikation zwischen Verteidiger und Angeklagten zur Beantwortung einzelner Fragen ohnehin nicht zulässig. Schließlich befragt auch der Staatsanwalt den Angeklagten und müsste dieser dann hinüber zum Verteidiger reden.

### **§ 248**

Dem Angeklagten soll nicht nur die Möglichkeit zur Entgegnung gegeben werden, sondern grundsätzlich zur **Stellungnahme** zur Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen, da es ja durchaus sein kann, dass er dessen Aussage zu bestätigen und damit ihre Beweiskraft zu stärken wünscht.

## § 366 Abs. 2

Die Formulierung des letzten Teilsatzes muss wohl richtig lauten: „.....**Es sei denn, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen durch eine die Entscheidung in der Schuld- und Straffrage nicht erheblich verzögernde Beweisaufnahme ermittelt werden können**“.

## § 381 Abs. 1 Z 1

Als zu ersetzende Kosten des Strafverfahrens werden ausdrücklich erwähnt:

- die Kosten der Ermittlungen der Kriminalpolizei
- die Kosten der zur Durchführung der Anordnungen des Staatsanwaltes notwendigen Amtshandlungen
- die Kosten der zur Durchführung der Anordnungen des Gerichtes notwendigen Amtshandlungen.

Wenn schon beispielhaft zu den Strafverfahrenskostenzählende Kosten aufgezählt werden, dann sollten doch auch die **Kosten der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft** selbst erwähnt werden und nicht nur die durch deren Anordnungen anfallenden Kosten. Im Gegensatz zum Gericht nimmt die Staatsanwaltschaft ja selbst Ermittlungen vor, die Kosten verursachen können.

## StGB

### § 58

Die Verjährungsregelungen sind konsequent.

### § 301

Die Strafbestimmung sollte trotz des wehementen Aufbegehrens der Medien bestehen bleiben. Das sanktionierte Veröffentlichungsverbot ist im Interesse des Schutzes der von den Veröffentlichungen Betroffenen notwendig.